

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	gültig
	Datum:	31.03.2014
	Version:	1.01

PHB-Nr.:	003
Rechtsproblem:	Zugänge und Treppenanlagen
Gegenstand:	Gang- und Treppenbreiten in MFH
Inhalt:	Gang- und Treppenbreite von wohnungsinternen Treppen Gang- und Treppenbreite nach SIA 500 (ab 7 Wohneinheiten)

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 71 Zugänge und Treppenanlagen (RBV)

¹ Zugänge und Treppen sind nach Gebäudeart, Lage, Anzahl und Breite so anzulegen, dass sie eine reibungslose Verkehrsabwicklung ermöglichen und die Sicherheit der Benutzer gewährleisten.

² Für die Breite der Gänge, Vorplätze, Treppen, Wendeltreppen und Treppenpodeste gelten folgende Mindestmasse (Rohmasse zwischen den Wänden bzw. zwischen den Treppen-Aussenkanten):

- | | | |
|---|--------|---------------|
| a. Freistehende Einfamilienhäuser | Frei | |
| b. Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser | 1.00 m | |
| c. Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude, Restaurants, Verkaufslöke usw. | | 1.20 m |
| d. Nebentreppen bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern (zu Nebenräumen, wie Keller, Estrich, Hobbyraum etc.) | | 1.00 m |
| e. Zweittreppen | Frei | |

³ Bei Mehrfamilienhäusern sind Treppen mit mindestens einem durchgehenden Handlauf zu versehen.

⁴ Für Industrie- und Gewerbebauten gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung.

Auslegung:

Bei Mehrfamilienhäusern müssen die Haupt- und Erschliessungstreppen ein Mindestmass von 1.20 m aufweisen.

Für wohnungsinterne Treppen, Gänge und Vorplätze wie zum Beispiel bei Maisonettewohnung, gilt § 71 Abs. 2 lit. d RBV. Demnach müssen wohnungsinterne Treppen, Gänge und Vorplätze ein Mindestmass von 1.00 m aufweisen.

Vorbehalten bleiben die Brandschutzvorschriften. Ab 7 Wohnungen sind die Bestimmungen der SIA 500 (Hindernisfreies Bauen) zu beachten:

10 WOHNUNGEN UND NEBENRÄUME (SIA 500)

10.1.1 Die Nutzflächen innerhalb der Wohnung müssen horizontal, stufen- und absatzlos sein. Für Türen und Korridore gelten zudem die Ziffern 9.2.1, 9.2.2, 9.3.1 bis 9.3.3, für Toiletten, Bäder und Duschen gilt lediglich Ziffer 10.2. Die nutzbare Breite von geradläufigen Durchgängen ohne seitliche Abgänge (Bsp. Türen) beträgt mindestens 1,0 m.

10.1.2 Treppen, welche unterschiedliche Niveaus einer Wohnung verbinden, die nicht über einen rollstuhlgerechten Aufzug verbunden sind, müssen so gestaltet sein, dass bei Bedarf der nachträgliche Einbau eines Treppenliftes möglich ist. Insbesondere müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- **Treppenbreiten bei einläufigen geraden Treppen mindestens 1.00 m, bei anderen Treppenformen mindestens 1.10 m,**
- lichte Durchgangshöhen mindestens 2.10 m.

Alternativ kann der Platz für den nachträglichen Einbau einer Hebebühne gemäss Ziffer 9.1.3 vorgesehen werden.